

# RS Vwgh 2003/6/25 98/12/0138

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.06.2003

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/02 Gehaltsgesetz

## Norm

BDG 1979 §49 Abs1 idF 1992/873;

GehG 1956 §16 idF 1992/873;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/12/0283 E 8. April 1992 RS 1

## Stammrechtssatz

Eine anspruchsgrundende Anordnung muß das Wort "Überstunde" nicht ausdrücklich enthalten. Eine solche Anordnung liegt vielmehr auch dann in einer den Anspruch auf Vergütung rechtfertigenden Weise vor, wenn sie auf die Ausführung von Arbeiten eines bestimmten Ausmaßes innerhalb eines bestimmten Zeitraumes gerichtet war und schon im Zeitpunkt ihrer Erteilung (und nicht erst infolge von Umständen, die nachträglich eingetreten sind und daher bei Erteilung des Auftrages nicht vorhersehbar waren) von vornherein feststand, daß die Erfüllung dieses Auftrages die Leistung von Überstunden unumgänglich notwendig macht (Hinweis E 26.6.1975, 450/75).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:1998120138.X07

## Im RIS seit

14.07.2003

## Zuletzt aktualisiert am

13.01.2017

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>